



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 4/2009 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 20.01.2009

Angabe der Daten der Gesellschaft im Schriftverkehr und bei sonstigen Akten

Wir weisen daraufhin, dass gemäß Art. 2250 ZGB die Angabe bestimmter Firmendaten der Gesellschaft im Schriftverkehr und in den Akten (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen, Verträge etc.) verpflichtend vorgesehen sind. So sind neben der **Gesellschaftsbezeichnung**, der **Steuer- und Mehrwertsteuernummer** unter anderem folgende Daten anzuführen:

- **Sitz der Gesellschaft;**
- **Ort des Handelsregisters**, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist (in der Regel ist dies das Handelsregister von Bozen);
- **Eintragsnummer** im Handelsregister.

Zusätzlich haben **Kapitalgesellschaften** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung „GmbH“ und Aktiengesellschaft „AG“) das **gezeichnete** und das **effektiv eingezahlte Gesellschaftskapital anzuführen**, welches aus der letzten genehmigten Bilanz resultiert.

Ein-Personengesellschaften müssen weiters im sämtlichen Schriftverkehr und Akten anführen, dass die Gesellschaft von **einem alleinigen Gesellschafter** kontrolliert wird.

Die Angabe der Höhe des eingezahlten Gesellschaftskapitals und eines eventuell einzig kontrollierenden Gesellschafters ist für Kapitalgesellschaften von größter Bedeutung, zumal sich bei einer Nichtbeachtung Probleme bezüglich der beschränkten Haftung ergeben könnten. Die Gesellschaft würde nicht mehr **nur** mit ihrem Gesellschaftskapital haften, sondern **voll mit dem Vermögen** des einzelnen Gesellschafters.

Art. 2250 – Angabe bei den Rechtshandlungen und im Schriftverkehr

„Bei den Rechtshandlungen und im Schriftverkehr der Gesellschaften, die in das Handelsregister (2200) einzutragen sind, muss der Sitz der Gesellschaft und das Handelsregisteramt, bei dem sie eingetragen ist, und die Zahl der Eintragung angegeben werden.

Das Kapital der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist bei den Rechtshandlungen und im Schriftverkehr mit dem Betrag anzugeben, der tatsächlich eingezahlt wurde und sich aus der letzten Bilanz ergibt.

Nach der Auflösung der im ersten Absatz vorgesehenen Gesellschaften ist bei den Rechtshandlungen und im Schriftverkehr ausdrücklich anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (2627).

In den Urkunden und im Schriftverkehr der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nur einen Gesellschafter haben, muss dieser Umstand angegeben werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Aichner Hartmann